

GEMEINDERATSVORLAGE

zu TOP (11) der öffentlichen	Amt / Zimmer Ordnungsamt / 14
zu TOP () der nichtöffentlichen	Aktenzeichen: 14-108.910
Sitzung am	Datum: 19. März 2014
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Umgang mit ausgesetzten / herrenlosen Hauskatzen	

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat, in folgender Angelegenheit Stellung zu nehmen:

In Hilzingen (einschl. der Ortsteile) gibt es eine gewisse Population wild lebender weil ausgesetzter oder entlaufenen Katzen. Auf der Suche nach Futter suchen manche dieser Tiere nach der ihrer Art eigenen Methode Kontakt zu den Menschen, wobei sie in der Regel auch Erfolg haben. Manche der Tiere werden auf diese Art dauerhaft versorgt, ohne dass sie das Streunerleben aufgeben, andere lassen sich ans Haus gewöhnen und wieder andere werden nach kurzer Angewöhnungsphase dem Tierheim überstellt. Und obwohl der Status Tiere der Definition des § 958 ff. BGB über Voraussetzungen und Umgang mit sog. herrenlosen Sachen entspricht, stuft sie das Veterinäramt in der Eigenschaft als übergeordnete Fachbehörde per Verwaltungserlass als Fundsache ein mit der Konsequenz, dass die Gebietskörperschaft des Fundortes aufbewahrungspflichtig wird. Demgemäß besteht auch eine Vereinbarung mit dem Tierheim über die Verwahrung bis 30 Tage zum Gegenwert von 4,41 € täglich. Dieser Aufwand belief sich in 2013 auf insgesamt 1.719.28 Euro.

Meldet sich während dieser Zeit kein Eigentümer, geht das Tier in den Besitz des Tierheimes über. Wird nach der Katze gesucht und meldet sich innerhalb der Zeit ein Besitzer, könnten diesem die Verwahrkosten aufgegeben werden; in der Praxis ist das aber bisher noch nie vorgekommen, da es sich bei diesen Katzen um herrenlose, also ausgesetzte oder entlaufene Tiere handelt.

Was bei diesem Umgang in der Sache jedoch nicht erreicht wird, ist die Eindämmung der Population. Eine Kätzin kann 2x pro Jahr trächtig werden und bis zu 5 Jungtiere werfen; die Geschlechtsreife liegt bei 6 – 7 Monaten, natürliche Feinde fehlen.

Vor diesem Hintergrund hat nun der Landesgesetzgeber nach Inkrafttreten der entsprechenden bundesgesetzlichen Regelung die Kommunen ermächtigt, eine sog. Katzenschutzverordnung zu erlassen. Kernpunkt ist die Verpflichtung aller Katzenbesitzer, Katzen, die als Freigänger gehalten werden, zu kastrieren/sterilisieren und sie entsprechend zu kennzeichnen, so dass an Ende die wild lebenden Tiere ebenfalls ausgemerzt werden können.

Diese Ermächtigung wird jedoch seitens der Verwaltung als zu weitreichend und einschneidend angesehen. Hilfreich wäre aber eine klare Position des Gemeinderates, wie in der Sache mit den wild lebenden Katzen umgegangen werden soll: sollen sie a) weiterhin als „Fundsache“ kurzerhand dem Tierheim überstellt werden oder können

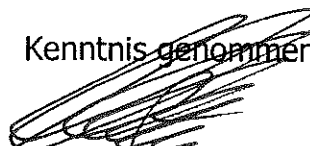
b) Haushaltsmittel auch dazu verwendet werden, um sie zu kastrieren/sterilisieren? Die Tiere könnten danach wieder ausgesetzt werden und so in ihrem gewohnten Umfeld verbleiben. Die Kosten für einen Eingriff wären noch zu ermitteln, liegen aber auf alle Fälle unterhalb der Tierheimkosten und bestimmt ist der „Finder“ unter solchen Umständen auch für eine betreuende Mitarbeit und/oder die dauerhafte Einrichtung eines Futterplatzes gerne bereit.

Der Verwaltung ist bewusst, dass bei der Vorgehensweise nach b) Neuland beschritten wird und deshalb auch nicht abgeschätzt werden kann, wie sich die Sache entwickelt. Dennoch ist aber eines sicher: Ganz gleich, wohin der Gemeinderat in dieser Angelegenheit tendiert – im Ergebnis ist es im wahrsten Sinn des Wortes für die Katz.

für die Richtigkeit


Werner Muscheler

Kenntnis genommen


Rupert Metzler
Bürgermeister